

Kosten

§ 4a Abs. 1 InsO

Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

§ 23 GKG

Die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schuldet, wer den Antrag gestellt hat. Wird der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen, gilt dies auch für die entstandenen Auslagen.

Die Kosten des Verfahrens über die Versagung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung) schuldet, wer die Versagung beantragt hat.

Im Übrigen schuldet die Kosten der Schuldner des Insolvenzverfahrens.

Beispiele:

Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Verfahrenseröffnung:

mindestens 180,00 EUR

Besonderer Prüfungstermin und schriftliche Forderungsprüfung:

20,00 EUR je Gläubiger

Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung:

35,00 EUR

www.gesetze-im-internet.de